

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 70/11 B

L 3 U 145/08 (Bayerisches LSG)
S 4 U 186/05 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht einen Verfahrensmangel geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügt, das LSG habe es trotz mehrfachen Antrags unterlassen, beide Sachverständige zur mündlichen Verhandlung beim LSG zu laden. Sie habe dem LSG mitgeteilt, dass noch zu erläutern sei, ob Dr. S. eine bestehende Schadensanlage der Klägerin nicht erkannt habe, und ob er verkannt habe, auf welchem "Rechtsgebiet" er sein Gutachten zu erstatten habe. Sie teilt aber auch mit, Dr. S. habe zu der Kritik an seinem Gutachten Stellung genommen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*Beschluss vom 9.12.2010 - B 13 R 170/10 B*) müsse, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen, das LSG die Sachverständigen entweder "schriftlich anhören oder zur mündlichen Verhandlung laden".
- 3 Die Klägerin hat mit diesem Vorbringen einen Verfahrensfehler, insbesondere ein verfahrensfehlerhaftes Unterlassen der Ladung der beiden Sachverständigen zum Termin nicht hinreichend bezeichnet. Schon nach der von ihr zitierten Rechtsprechung führt die Bezeichnung "erläuterungsbedürftiger Punkte" nur dazu, dass diese dem Sachverständigen entweder schriftlich vorzulegen sind oder dieser zur mündlichen Verhandlung geladen werden muss. Bezüglich des Sachverständigen Dr. K. hat sie solche Punkte nicht aufgezeigt. Da Dr. S. zu den als erläuterungsbedürftig bezeichneten Punkten Stellung bezogen hat, hätte sie aufzeigen müssen, welche Punkte trotz dieser Stellungnahme erläuterungsbedürftig geblieben sind, so dass das LSG den Sachverständigen trotz schriftlicher Stellungnahme laden musste.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

